

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Da die zu den Ziffern 1 bis 6 der §§ 289 Abs. 4 bzw. 315 Abs. 4 HGB im zusammengefassten Lagebericht der K+S Aktiengesellschaft und des Konzerns (Finanzbericht Seite 57) gemachten Angaben für sich selbst sprechen, beschränken wir uns an dieser Stelle auf folgende Erläuterungen gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG:

Ziffer 7: Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Die dem Vorstand von der Hauptversammlung erteilte Ermächtigung, in begrenztem Umfang eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben, ist ein in vielen Unternehmen übliches Instrument. Durch die Möglichkeit, die eigenen Aktien wieder zu veräußern, wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, z. B. langfristig orientierte Anleger im In- und Ausland zu gewinnen oder Akquisitionen flexibel zu finanzieren. Die weiter bestehende Möglichkeit zur Einziehung eigener Aktien stellt eine ebenfalls übliche Alternative zu deren Verwendung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dar.

Ziffer 8: Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die in den Kreditverträgen und Anleihebedingungen für den Fall eines Kontrollerwerbs vereinbarten Regelungen sind üblich und zum Schutz der berechtigten Gläubigerinteressen angemessen.

Ziffer 9: Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind

Die mit den Mitgliedern des Vorstands bestehenden Entschädigungsvereinbarungen sowie das im Aktienoptionsprogramm für Vorstand und Führungskräfte geregelte zeitliche Sonderfenster für die Ausübung im Fall eines Übernahmeangebots, welches im Jahr 2009 letztmals gewährt wurde, berücksichtigen in angemessenem Umfang sowohl die berechtigten Interessen der Betroffenen als auch der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.